

30.06.21

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

C(2021) 4854



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2021
C(2021) 4854 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020) 842 final).

Dieser Vorschlag ist Teil des von Präsidentin von der Leyen in ihren politischen Leitlinien angekündigten Pakets ehrgeiziger Maßnahmen zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts. Das Paket zielt darauf ab, die 2020er Jahre zu Europas digitalem Jahrzehnt zu machen und zu zeigen, dass Europa bei digitalen Fragen eine führende Rolle spielt und globale Maßstäbe setzt.

Mit dem Gesetz über digitale Märkte soll vor allem dafür gesorgt werden, dass digitale Märkte wieder fair und bestreitbar werden und bleiben. Es ist insbesondere auf große Online-Plattformen ausgerichtet, die für gewerbliche Nutzer wichtige digitale Zugangstore zu Verbrauchern darstellen, und soll verhindern, dass Gatekeeper ihre starke Stellung durch unlautere Praktiken und Verhaltensweisen weiter festigen. In dieser Hinsicht ergänzt das Gesetz die bestehenden EU-Wettbewerbsvorschriften, indem es auf eine schnelle Lösung durch klare, gezielte und wirksame Verpflichtungen für Gatekeeper-Plattformen abzielt. Zudem soll das Gesetz über digitale Märkte einen stabilen Rahmen für die kommenden Jahre schaffen und gleichzeitig ausreichend zukunftsfähig sein.

Die Kommission ist entschlossen, die schnelle Annahme eines ehrgeizigen und wirksamen Gesetzes über digitale Märkte zu erleichtern. Diesbezüglich begrüßt die Kommission insbesondere die konstruktive und aktive Teilnahme des Bundesrates an der Debatte und seine positive Beurteilung der zentralen Elemente des Vorschlags.

Der Vorschlag wird derzeit von der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – erörtert. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der fachlicheren Anmerkungen aus der Stellungnahme verweist die Kommission auf den Anhang.

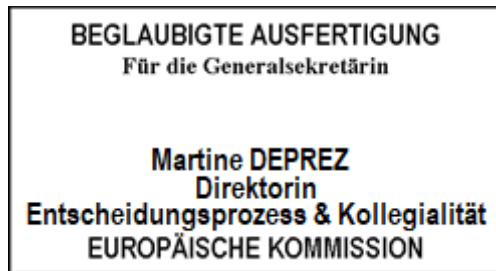
*Herrn Reiner HASELOFF
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND*

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission nimmt die Anmerkungen des Bundesrates zu dem Vorschlag zur Kenntnis und hat alle angesprochenen Punkte sorgfältig geprüft. Sie begrüßt die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

Medienpluralismus: *Der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte behindert den Medienpluralismus in keiner Weise. Die Kommission ist im Gegenteil zuversichtlich, dass der modernisierte Rahmen nach seiner Annahme dazu beitragen kann, die Rolle der Medien in den europäischen Gesellschaften zu stärken. Die Kommission erkennt die in dieser Hinsicht genannten Ziele des Bundesrates uneingeschränkt an.*

Dienste, die Gegenstand des Vorschlags sind: *Online-Suchmaschinen mit Browsern als zentralem Ausgangspunkt werden in dem Vorschlag der Kommission als zentrale Plattformdienste erfasst (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b); Zahlungs- und Identifizierungsdienste werden in spezifischen Bestimmungen als Nebendienstleistungen erfasst (Artikel 5 Buchstabe e, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f).*

Gatekeeper: *Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat überein, dass die Gatekeeper-Plattformen weder in einem gesetzlichen oder wirtschaftlichen Vakuum existieren noch operieren. In dieser Hinsicht ergänzen die im Gesetz über digitale Märkte vorgeschlagenen Vorschriften nicht nur die EU-Wettbewerbsvorschriften, sondern auch andere EU-Vorschriften und nationale Rechtsvorschriften.*

Die Kommission nimmt die Anmerkung des Bundesrates zur Einführung von Sanktionen für den Fall, dass Betreiber zentraler Plattformdienste der Kommission die Erreichung der jeweiligen Schwellenwerte zur Einstufung als Gatekeeper nicht mitteilen, zur Kenntnis. Sie möchte klarstellen, dass das Versäumnis einer solchen Mitteilung die Kommission nicht daran hindert, einen Betreiber als Gatekeeper zu benennen (Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2). Zudem kann die Kommission nach Artikel 26 Absatz 2 eine Geldbuße verhängen, wenn die für die Beurteilung als Gatekeeper erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden. Das Verfahren zur Benennung einer Gatekeeper-Plattform wurde sorgfältig konzipiert, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen könnten, auch in Bezug auf den Gesamtrahmen und die Verpflichtungen, die sich aus dem Vorschlag ergeben.

Interoperabilität: *Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe von Verpflichtungen mit einer kumulierenden Wirkung. Dazu gehören die Datenübertragung in Echtzeit, der effektive technische Zugang von Unternehmen und Endnutzern zu relevanten Daten, das Teilen von Daten von Suchmaschinen und der Zugang zu wichtigen technischen Funktionen von Betriebssystemen. Insgesamt wird es den gewerblichen Nutzern und Verbrauchern durch diese Maßnahmen erheblich erleichtert, Dienste zu wechseln, wodurch auch die Bestreitbarkeit verbessert wird.*

Artikel 5 und 6: In ihrem Vorschlag setzt die Kommission bei der Abwägung zwischen unmittelbar geltenden Vorschriften oder einer Einzelfallbewertung klar auf unmittelbar geltende Vorschriften. Bei einem Teil der Verpflichtungen können die konkreten Umsetzungsmodalitäten noch spezifiziert werden. Die Kommission verfolgt die rechtlichen Entwicklungen in anderen Rechtsräumen jedoch aufmerksam und hat nach wie vor ein großes Interesse an den gewonnenen Erkenntnissen und den Ergebnissen.

Zugang zu (Suchdaten): In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Gatekeeper Dritten, die Online-Suchmaschinen betreiben, auf deren Antrag hin zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten in Bezug auf unbezahlte und bezahlte Suchergebnisse, die von Endnutzern generiert werden, gewähren muss. Der Zugang zu Daten im Zusammenhang mit anderen zentralen Plattformdiensten, wie etwa Suchfunktionen auf Handelsplattformen, fällt jedoch nicht unter diese Bestimmung. Der Vorschlag der Kommission sieht andere Formen des permanenten Echtzeitzugangs zu Daten vor. Die Gatekeeper sind verpflichtet, für die Übertragbarkeit der (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) und den Zugang (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i) zu Daten, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, zu sorgen.

Aussetzung/Befreiung: Nach den Artikeln 8 und 9 sind Aussetzungen und Befreiungen von den Verpflichtungen nur in Ausnahmefällen möglich. Wie zum Beispiel in Erwägungsgrund 59 erläutert, kann die Aussetzung einer bestimmten Verpflichtung nur gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Gatekeeper keinen Einfluss hat, und wenn der Gatekeeper nachweisen kann, dass die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung die Rentabilität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Gatekeepers in der Union gefährden würde.

Einbeziehung des Mitgliedstaates: Da der Vorschlag vor allem auf Gatekeeper-Plattformen von EU-Relevanz ausgerichtet ist, hat die Kommission nach sorgfältiger Prüfung vorgeschlagen, dass die Durchsetzungsbefugnisse auf EU-Ebene ausgeübt werden sollten. Einer der Hauptgründe, warum sich die Kommission für diese Lösung entschieden hat, besteht darin, dass Gatekeeper-Plattformen und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Probleme grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Die Durchsetzung auf EU-Ebene wird als unabdingbar erachtet, um einheitliche Verpflichtungen für Gatekeeper in der gesamten EU sowie ein gleiches Maß an Schutz und Möglichkeiten für alle von Gatekeepern abhängigen Unternehmen in der EU zu gewährleisten. Gleichzeitig sieht der Vorschlag eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vor, die durch die Einrichtung eines „Beratenden Ausschusses für digitale Märkte“ und den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Konsultation dieses Ausschusses erfolgen soll. Darüber hinaus können drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission auch um die Einleitung einer Marktuntersuchung ersuchen, wenn ihrer Ansicht nach der begründete Verdacht besteht, dass ein Anbieter eines zentralen Plattformdienstes als Gatekeeper benannt werden sollte.

Durchführungsrechtsakte: Die Kommission hat vorgeschlagen, bestimmte technische Aspekte des Vorschlags im Wege von Durchführungsrechtsakten weiter auszuarbeiten, da die Fragen, die Gegenstand dieser Durchführungsrechtsakte sein sollen, als zu

detailliert erachtet wurden, weshalb ihre Regelung durch einen Gesetzgebungsakt nicht zweckmäßig sei. Die Vorbereitung der Durchführungsrechtsakte wird im Einklang mit dem Vorschlag transparent sein, und die Mitgliedstaaten werden dabei gemäß den geltenden horizontalen Regeln für die Ausarbeitung solcher Akte einbezogen werden.

Übernahmen: *Die Kommission teilt die Auffassung, dass für mehr Transparenz in Bezug auf Übernahmen durch Gatekeeper-Plattformen gesorgt werden muss, und schlägt vor, zu diesem Zweck eine Meldepflicht in das Gesetz über digitale Märkte aufzunehmen. Was die Prüfung von Zusammenschlüssen und Übernahmen nach den Wettbewerbsvorschriften betrifft, so hat die Kommission kürzlich einen Evaluierungsbericht über das Funktionieren der EU-Fusionskontrolle veröffentlicht und Leitlinien zur Anwendung des Verweisungsmechanismus nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben herausgegeben.*